

Information
vom 26. November 2019

Voranschlagserstellung 2020

WICHTIGER HINWEIS

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Arbeiten an den Voranschlägen in den Gemeinden sind voll im Gange und bringen die STEIRISCHEN GEMEINDEN nicht zuletzt auch durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand der beiden vorgezogenen Wahlgänge ebenso an **ihre Kapazitätsgrenzen**, wie auch die EDV-Anbieter für die Kommunalsoftware.

Aus diversen Rückmeldungen erfahren wir, dass trotz der zahlreichen Schulungsmaßnahmen und Serviceleistungen durch den Gemeindebund Steiermark, das Land Steiermark und die kommunalen EDV-Anbieter, die rechtskonforme Umstellung auf das neue kommunale Haushaltswesen per 01.01.2020 nicht flächendeckend gewährleistet ist.

Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass es jedenfalls zu einem Beschluss des Voranschlags in Ihrer Gemeinde kommen muss.

Seitens der Abteilung 7 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird dazu auch ein **EXCEL-Tool zur „Kontenüberleitung für die Voranschlagserstellung 2020“** angeboten, das von den Gemeinden nur um die **Abschreibungen und die Nachweise der Investitionstätigkeit** zu ergänzen wäre. **Sollten in der Umsetzung Abweichungen zum Kontenplan entstehen, so ist dies vorerst unbeachtlich und hindert einen Beschluss nicht.** Die Korrekturen können ebenso wie **Änderungen bei der AfA** ohnehin mit Nachtrag im kommenden Jahr vorgenommen werden.

Die Besonderheit in diesem Jahr ist, dass es keine vorläufige Haushaltsführung durch den Bürgermeister gibt und die Werte nicht fortgeschrieben werden können, da es sich bei der

VRV 2015 um ein völlig neues Haushaltswesen mit neuen Kennzahlen handelt und die entsprechenden Vergleichswerte der Vorjahre fehlen.

In Abstimmung mit der **Abteilung 7** dürfen wir Ihnen jedoch mitteilen, dass etwaige Voranschlagsprüfungen jedenfalls erst **ab Mai 2020 stattfinden werden** und **auch danach** noch die Möglichkeit besteht, **Korrekturen und Anpassungen** vorzunehmen. Bei Bedarf unterstützen wir Sie in weiterer Folge gerne bei der Adaptierung Ihrer Voranschläge und werden bereits ab Jänner 2020 einen „**Voranschlagscheck**“ anbieten.

Zudem möchten wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 spätestens mit dem Beschluss des Rechnungsabschlusses 2020 erfolgen muss, was bedeutet, dass die Beschlussfassung bis längstens 31.03.2021 erfolgen muss. Erst mit Beschluss der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat werden die Vermögenswerte einer Gemeinde nach der VRV 2015 festgestellt und sind in der Folge rechtlich verbindlich. Auch dafür sind entsprechende **Hilfestellungen durch den Gemeindebund Steiermark** geplant.

Mit herzlichen Grüßen!





LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeindebund.steiermark.at
 www.gemeindebund.steiermark.at